

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 Gesundheit und Pflege

Tierschutzombudsfrau

Mag. Dr. Jutta Wagner

Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt

Telefon: 05 0536 3700 oder 0664 80 536 37000



Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen!

Sehr geehrte Gemeindebürger!

Als Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten möchte ich Ihnen einige wichtige Bestimmungen rund um die Tierhaltung näherbringen. Rechtliche Grundlage bildet das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf:

- Unter Tierquälerei fällt u.a. der Besitz von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern oder elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten. Bei der Ausbildung von Hunden sind Methoden der positiven Motivation zu bevorzugen! Tierschutzqualifizierte Hundetrainer helfen bei einer modernen und gewaltfreien Hundeerziehung
- Das Züchten, Importieren, Erwerben, Vermitteln, Weitergeben oder Ausstellen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist Tierquälerei, z.B. ist ein schnarchender kurzschnäuziger Hund nicht süß, sondern krank!
- Das Aussetzen oder Verlassen von Heim-, Haustieren oder nicht heimischen Wildtieren ist Tierquälerei
- Das Aussetzen eines in der Gefangenschaft gezüchteten Wildtieres, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist, ist Tierquälerei
- Verbotene Eingriffe sind z.B. das Kupieren der Ohren und des Schwanzes bei Hunden, ebenso das Durchtrennen der Stimmbänder - ständiges, leidiges, Hundegebell kann durch Training mit positiver Verstärkung behoben werden
- Das Inverkehrbringen (auch via Internet) von Tieren ist nur im Rahmen von bewilligten Haltungen oder gemeldeten Züchtern gestattet. Für individuell bestimmte, über sechs Monate alte, Hunde muss über mind. vier Monate eine Heimtierdatenbankeintragung vorhanden sein
- Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes ist jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin
- Eine Person, die ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, muss diesem Tier helfen oder eine solche Hilfeleistung veranlassen
- Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ordnungsgemäß, erforderlichenfalls durch einen Tierarzt, versorgt werden
- Eine dauernde Anbindehaltung ist verboten
- Eine vorübergehende Anbindehaltung von Hunden und Wildtieren ist verboten
- Hunde müssen täglich ausreichend Auslauf und Sozialkontakt zu Menschen haben
- Tiere dürfen, nach der Straßenverkehrsordnung, nicht an Fahrzeugen angehängt werden oder während der Fahrt an der Leine gehalten werden
- Hunde müssen für eine Haltung im Freien befähigt sein, sie benötigen eine geeignete Schutzhütte und außerhalb davon einen witterungsgeschützten, schattigen und wärmegeprägten Liegeplatz
- Der Aufenthaltsbereich des Tieres ist sauber zu halten

- Freigängerkatzen müssen kastriert werden. Unkastrierte Katzen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft als Zuchtkatzen gemeldet sein und in der Heimtierdatenbank eingetragen sein
- Alle Hunde und Zuchtkatzen müssen gechippt **und** in der österreichischen Heimtierdatenbank auf ihren Halter registriert sein, als Nachweis gilt die aktuelle Registrierungsnummer
- Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, müssen Maßnahmen gegen das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen schriftlich dokumentiert und bei der Anmeldung der Zucht der Behörde vorgelegt werden
- Auf www.fundtiere-kaernten.at können entlaufene Tiere gesucht werden
- Die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen muss bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden, Vorsicht - manche Wildtiere haben eine sehr hohe Lebenserwartung!
- Für die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen muss, mindestens 6 Wochen vorher, ein Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt werden
- Die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf ist bei der Bezirkshauptmannschaft bewilligungs- bzw. meldepflichtig
- Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen werden mit bis zu 7500 Euro bestraft und Tierhalteverbote können ausgesprochen werden!

Bei Fragen oder Mitteilungen stehe ich gerne zur Verfügung!